

**REGLEMENT
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

(vom 10. Juli 2007¹; Stand am 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a ff. des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)², auf Artikel 5, 8, 12 und 14 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)³, auf Artikel 73 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)⁴ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständige Behörde

Der Entscheid über die Umweltverträglichkeit von UVP-pflichtigen Anlagen wird von der Behörde getroffen, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über die Anlage befindet.

Artikel 2 Massgebliches Verfahren

¹ Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Anhang zu diesem Reglement bestimmt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Der Anhang ist Bestandteil des Reglements.

² Vorbehalten bleibt das besondere Verfahren gemäss den Absätzen 3 und 4 hiernach.

³ Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Sondernutzungsplan, insbesondere ein Quartierplan nach Planungs- und Baugesetz⁶ erlassen, und ist in diesem Verfahren eine umfassende UVP möglich, gilt der Planerlass als massgebliches Verfahren.⁷

⁴ Lässt ein Planerlass noch keine umfassende UVP zu, wird die Anlage jedoch durch den Plan derart vorbestimmt, dass das Projekt in dem gemäss

¹ AB vom 20. Juli 2007

² SR 814.01

³ SR 814.011

⁴ RB 40.7011

⁵ RB 1.1101

⁶ RB 40.1111

⁷ Fassung gemäss RRB vom 3. September 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2013 (AB vom 20. September 2013).

40.7017

Anhang massgeblichen Verfahren nicht mehr umfassend überprüft werden kann, findet eine mehrstufige UVP statt.

⁵ Die Behörde, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens gemäss Anhang über die Umweltverträglichkeit entscheidet, bestimmt nach Anhören des Amts für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle, ob das besondere Verfahren gemäss Absatz 2 und 3 Anwendung findet.

⁶ Bei Meinungsverschiedenheiten über das massgebliche Verfahren versuchen die betroffenen Behörden, sich zu einigen. Gelingt das nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Artikel 3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

¹ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts.

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, in deren Aufgabenbereich die Teilbereiche fallen. Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle führt bei diesen das Mitberichtsverfahren durch und holt, soweit erforderlich, die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt ein.

³ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht und beantragt der zuständigen Behörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

Artikel 4 Behandlungsfristen

¹ Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt Voruntersuchungen und Pflichtenhefte innerhalb von zwei Monaten, Hauptuntersuchungen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

² Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle stellt den ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen Bearbeitungsfristen; sie stellt eine rasche Abwicklung des Verfahrens sicher.

Artikel 5 Bekanntmachung

Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichts sowie des Entscheids zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens samt Unterlagen selbstständig im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz wird aufgehoben.

Artikel 7 Änderung bisherigen Rechts

...⁸

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

² Es bedarf der Genehmigung des Bundes⁹.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP

⁸ Die Änderung wurde in den entsprechenden Erlass eingefügt.

⁹ Vom Bund genehmigt am 10. September 2007.

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP¹¹

Nr.	Anlagentyp ¹²	Massgebliches Verfahren ¹³
1	Verkehr	
11	Strassenverkehr	
11.2 ¹⁴	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 ¹⁵)	Plangenehmigungsverfahren (nach Artikel 30 Strassengesetz - RB 50.1111)
11.3 ¹⁶	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)
13	Schifffahrt	
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 3. September 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2013 (AB vom 20. September 2013).

¹¹ Unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 und 4

¹² Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden.

¹³ Das in dieser Spalte erwähnte kantonale Verfahren gilt für alle Vorhaben bis zum nächsten Trennstrich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 3. September 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 20. September 2013).

¹⁵ SR 725.116.2

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 3. September 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 20. September 2013).

- 13.3 Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

- | | | |
|-------|---|--|
| 21.2 | *) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärme oder einer pyrolytischen Leistung von
- mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern
- mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern
- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) | Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz - SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss:
Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111) |
| 21.2a | Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5 000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr | |
| 21.3 | *) Speicher- und Laufwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW | Mehrstufige UVP 2. Stufe ¹⁷ :
Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111) |
| 21.4 | Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth | Konzessionsverfahren (Artikel 40 Gewässernutzungsgesetz - RB 40.4101) |
| 21.6 | *) Erdölraffinerien | Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111) |

¹⁷ Die 1. Stufe richtet sich nach dem Bundesrecht.

40.7017

- 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle
- 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW
- 21.9 Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind

22 Übertragung und Lagerung von Energie

- 22.3 Lager für Gas-, Brennstoffe und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5 000 m³ Flüssigkeit enthalten
- Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)

3 Wasserbau

- 30.1 Werke zur Regulierung des Wasserstands oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften
- Plangenehmigungsverfahren (Artikel 12 Wasserbaugesetz - RB 40.1211)
- 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken
- 30.3 Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³
- Bewilligungsverfahren (Artikel 39 GSchG - SR 814.20)
- 30.4 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern
- Konzessionsverfahren (Artikel 4 Verordnung über die

von mehr als 50 000 m³ pro Jahr
(ohne einmalige Entnahme aus
Gründen der Hochwassersicher-
heit)

Ausbeutung öffentlicher Ge-
wässer - RB 40.4111)

4 Entsorgung

- | | | |
|--------------------|--|--|
| 40.4 ¹⁸ | Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³ | Deponiebewilligungsverfahren (Artikel 30e USG - SR 814.01) |
| 40.5 ¹⁹ | Deponien der Typen C, D und E | |
| 40.6 ²⁰ | ... | |
| 40.7 | <p>Abfallanlagen:</p> <p>a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr</p> <p>b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5 000 t Abfällen pro Jahr</p> <p>c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr</p> | Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri - RB 40.1111) |
| 40.8 | Zwischenlager für mehr als 5 000 t Sonderabfälle | |
| 40.9 | Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten | |

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 31. Oktober 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 10. November 2017).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 31. Oktober 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 10. November 2017).

²⁰ Aufgehoben gemäss RRB vom 31. Oktober 2017, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018 (AB vom 10. November 2017).

40.7017

6	Sport, Tourismus und Freizeit	
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz – RB 40.1111)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5 000 m ² für Schneesportanlagen	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 5 000 000 m ² beträgt	
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4 000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	

7	Industrielle Betriebe	
70.1	*) Aluminiumhütten	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz – SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)

- 70.2 Stahlwerke
- 70.3 Buntmetallwerke
- 70.4 Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen
- 70.5 Anlagen mit mehr als 5 000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten
- 70.5a Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen
- 70.6 Anlagen mit mehr als 5 000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a
- 70.7 Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1 000 t
- 70.8 Sprengstoff- und Munitionsfabriken
- 70.9 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t im Jahr
- 70.10 Zementfabriken

40.7017

- 70.10a Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t im Jahr
- 70.11 Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr
- 70.12 Zellstoff- (Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr
- 70.14 Spanplattenwerke

8 Andere Anlagen

- 80.1 Gesamtmeliorationen:
a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha
b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha
c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)
- 80.2 Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere, nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³
- 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs

- 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 1998²¹
- 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m²
- 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m³
- 80.7 Ortsfeste Funkanlagen²² (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung
- 80.8 Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit der Klassen 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012²³ durchgeführt werden soll
- Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz - SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss:
Baubewilligungsverfahren (Artikel 102 Planungs- und Baugesetz - RB 40.1111)

²¹ SR 910.91

²² Für die Begriffsbestimmung vergleiche Art. 2 der Vo vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2).

²³ 814.912